
**Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung
der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd
vom 13. März 2006
zuletzt geändert durch die 5. Änderungsordnung vom 11.04.2016
vom 29. September 2017**

Auf Grund von § 38 Abs. 4 Satz 1 Landeshochschulgesetz in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd am 19.07.2017 folgende Änderungsordnung beschlossen.

Die Rektorin hat am 29. September 2017 zugestimmt.

Artikel 1 Änderung der Promotionsordnung

Die Promotionsordnung wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird nach Absatz 1 folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Dissertation kann auch mehrere wissenschaftliche, bereits veröffentlichte oder zur Veröffentlichung eingereichte oder angenommene Arbeiten des Doktoranden/der Doktorandin beinhalten, die in einem inhaltlichen Zusammenhang stehen, wenn sie in ihrer Gesamtheit den Anforderungen nach Abs. 1 und den jeweiligen fachlichen Standards entsprechen. Solche Arbeiten sind um einen Manteltext als gemeinsamen Rahmen zu ergänzen, der eine Einführung in die theoretischen, methodischen und empirischen Grundlagen der Forschungsarbeiten, die übergeordnete Fragestellung, die wesentlichen Ergebnisse der Arbeiten sowie eine integrierende Gesamtdiskussion der Forschungsarbeiten beinhaltet. Es ist schlüssig darzulegen, welcher Beitrag zur Erweiterung des wissenschaftlichen Kenntnisstandes im Themenbereich der Promotion durch die Arbeiten in ihrer Gesamtheit geleistet wurde. Falls Koautorinnen und Koautoren bei der Erstellung einzelner wissenschaftlicher Arbeiten mitgewirkt haben, ist für jede Arbeit der eigenständige Beitrag des Doktoranden/der Doktorandin in Bezug auf die Formulierung der Fragestellung, die Konzeption der Studie(n), die Durchführung und Auswertung der Studie(n) sowie das Verfassen des Textes zu präzisieren. Dies ist von den Koautorinnen und Koautoren gegenzeichnen zu lassen.“

2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3. Folgender Satz wird nach dem letzten Satz „Alle Gutachterinnen/Gutachter müssen promoviert sein.“ eingefügt:

„Im Fall einer Dissertation gem. § 8 Abs. 2 (neu) der Promotionsordnung (d.h. im Fall einer publikationsorientierten Dissertation) muss gelten, dass mindestens eine Gutachterin/ein

Gutachter, die/der als Hochschullehrerin/Hochschullehrer tätig ist, bei keiner der in der Dissertation enthaltenen Abhandlungen Mitautorin/Mitautor ist.“

3. Die folgenden Absätze verschieben sich entsprechend.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie findet Anwendung auf Doktorandinnen und Doktoranden, die ab dem Tag des Inkrafttretens einen Antrag auf Annahme als Doktorandin/Doktorand stellen.

Schwäbisch Gmünd, den 29. September 2017

gez. Prof. Dr. Astrid Beckmann

Rektorin